

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Lehramt an beruflichen Schulen, M.Ed.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 23.09.2025

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Erstes Fach), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Zweites Fach), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Erstes Fach), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Zweites Fach), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Erstes Fach), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die Evaluationsergebnisse im Sinne der Evaluationsordnung stärker zu institutionalisieren. Die besprochenen Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen sollten dokumentiert werden, um entsprechend der Evaluationsordnung eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung) (Zweites Fach), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die Evaluationsergebnisse im Sinne der Evaluationsordnung stärker zu institutionalisieren. Die besprochenen Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen sollten dokumentiert werden, um entsprechend der Evaluationsordnung eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

